

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Dieter Janecek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/804 –

Fragen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Korridors D

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat am 26. April 2013 das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP verabschiedet. Am 7. Juni 2013 folgte der Beschluss im Bundesrat. Das BBPlG definiert 36 prioritäre Vorhaben zum Ausbau der Höchstspannungsleitungen in Deutschland, die den Neubau von 2 800 Kilometern Trasse sowie Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen auf 2 900 Kilometern vorsehen. Das Vorhaben Nr. 5 ist eine HGÜ-Leitung (HGÜ: Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) im Korridor D von Bad Lauchstädt (Sachsen-Anhalt) nach Meitingen (Bayern). Laut dem von der Bundesnetzagentur betriebenen Portal www.netzausbau.de ist der Bau der Leitung notwendig, weil es „durch einen massiven Zubau erneuerbarer Energien in Thüringen und Sachsen-Anhalt zu Engpässen im Stromtransport nach Bayern kommt. Überdies reduziert das Vorhaben Ringflüsse von Nordostdeutschland durch Polen und Tschechien nach Süddeutschland, entlastet damit die schwachen Übertragungsnetze der genannten Länder und stärkt damit die Sicherheit der Stromversorgung in Deutschland und den östlichen Nachbarländern.“ Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat für diese Leitung im Januar 2014 einen konkreten Vorschlag für den Trassenverlauf veröffentlicht. Seitdem wird der Bau der Leitung öffentlich kritisiert. Neben Bedenken bezüglich des Eingriffs in das Landschaftsbild wird behauptet, die Leitung diene nicht der Energiewende, sondern werde benötigt, um Braunkohlestrom aus Ostdeutschland nach Bayern und ins europäische Ausland zu transportieren. Obwohl die CSU und auch die bayerische Landesregierung das BBPlG mit beschlossen haben, hat sich der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer inzwischen für ein Moratorium für den Netzausbau ausgesprochen und stellt sich auch gegen den Import von Kohlestrom aus Ostdeutschland nach Bayern. „Keine Kohle heißt keine Kohle“ wird er am 25. Februar 2014 in der „Süddeutsche Zeitung“ zitiert. Eine rechtliche Grundlage für ein solches Moratorium gibt es gemäß der Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 21 des Abgeordneten Oliver Krischer in der Fragestunde vom 12. Februar 2014, Plenarprotokoll 18/13, jedoch nicht.

1. Welchen Zubau an erneuerbaren Energien erwartet die Bundesregierung in den ostdeutschen Bundesländern bis zur geplanten Inbetriebnahme der HGÜ-Leitung Lauchstädt–Meitingen im Jahr 2022 (bitte einzeln nach Bundesländern, Art der erneuerbaren Energien, installierter Leistung und zu erwartender Jahresstromproduktion aus EE-Anlagen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Zahlen vor, die den erwarteten Zubau an erneuerbaren Energien, aufgeschlüsselt nach installierter Leistung und erwarteter Stromerzeugung, differenziert nach Bundesländern im Jahr 2022 ausweisen. Für die Bedarfsplanung des Netzausbaus erstellen die Übertragungsnetzbetreiber jährlich einen Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan. Der aktuelle von der Bundesnetzagentur am 30. August 2013 genehmigte Szenariorahmen 2014 enthält Angaben für das Jahr 2024. Dabei werden im „Szenario C 2024“ die Ausbauziele der Bundesländer für das Jahr 2024 differenziert nach Energieträgern und Bundesland in Gigawatt dargestellt.

Die folgende Tabelle enthält die Ausbauziele der ostdeutschen Bundesländer gemäß „Szenario C 2024“:

Alle Angaben in GW	Wind an Land	Wind offshore	Photovoltaik	Biomasse	Wasserkraft	Sonstige regenerative Erzeugung
Berlin	0,1	0,0	0,2	0,2	0,0	0,0
Brandenburg	8,4	0,0	3,0	0,4	< 0,1	0,1
Mecklenburg-Vorpommern	8,6	2,9	2,0	0,4	0,0	< 0,1
Sachsen	1,2	0,0	2,3	0,3	0,1	0,0
Sachsen-Anhalt	5,5	0,0	1,4	0,5	< 0,1	< 0,1
Thüringen	4,3	0,0	2,4	0,4	< 0,1	0,1
Summe	28,1	2,9	11,3	2,2	0,2	0,3

Bei Zugrundelegung der Jahresvolllaststunden aus dem Netzentwicklungsplan 2013 ergeben für das „Szenario C 2024“ folgende Energiemengen:

Alle Angaben in TWh	Wind an Land	Wind offshore	Photovoltaik	Biomasse	Wasserkraft	Sonstige regenerative Erzeugung
Berlin	0,2	0,0	0,2	1,1	0,0	0,0
Brandenburg	16,3	0,0	2,6	2,2	< 0,4	0,6
Mecklenburg-Vorpommern	16,7	11,4	1,8	2,2	0,0	< 0,6
Sachsen	2,3	0,0	2,0	1,7	0,4	0,0
Sachsen-Anhalt	10,7	0,0	1,2	2,8	< 0,4	< 0,6
Thüringen	8,4	0,0	2,1	2,2	< 0,4	0,6
Summe	54,6	11,4	9,9	12,3	0,8	1,7

2. Welche Rolle wird die HGÜ-Leitung Lauchstädt–Meitingen für die Versorgungssicherheit in Bayern nach dem erfolgten Abschalten der sich noch am Netz befindlichen Atomkraftwerke im Jahr 2022 spielen, und welche alternativen Versorgungsmöglichkeiten gibt es nach Informationen der Bundesregierung, sollte die HGÜ-Leitung Lauchstädt–Meitingen nicht gebaut werden?

Die HGÜ-Leitung Bad Lauchstädt-Meitingen wurde vom Gesetzgeber als vordringliches Leitungsausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Diese Leitung soll zukünftig zur ausreichenden Stromversorgung in Bayern und zur Netzstabilität beitragen und zugleich die bestehende Leitung von Remptendorf nach Redwitz und auch die bereits teilweise fertig gestellte sogenannte Süd-West-Kuppelleitung durch den Thüringer Wald entlasten. Nach den Berechnungen der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur wären diese und andere Leitungen in der Region in fast 2 000 Stunden eines Jahres überlastet, wenn einzelne Betriebsmittel im Netz ausfielen. Außerdem würde das Vorhaben die von ungeplanten Stromflüssen betroffenen Grenzkuppelleitungen nach Polen und Tschechien signifikant entlasten. Langfristig ist zudem eine Verlängerung der HGÜ-Leitung nach Norden möglich, so dass auch Offshore-Wind aus der Ostsee in den Süden transportiert werden kann.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Bundesbedarfsplans eine Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass es sich um ein vordringliches Leitungsausbauvorhaben handelt. Konkrete Informationen über mögliche Alternativen zum Bau der HGÜ-Leitung Bad Lauchstädt–Meitingen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Bayern liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor.

3. Welche Konsequenzen und Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem öffentlich geäußerten Vorwurf, die HGÜ-Leitung Lauchstädt–Meitingen diene hauptsächlich dem Transport von Braunkohlestrom nach Bayern und ins Ausland, und ist diese Aussage nach Auffassung der Bundesregierung korrekt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt diese Aussage nicht. Insbesondere aufgrund des starken Zubaus von Onshore-Windkraftanlagen kann bereits heute der regenerativ erzeugte Strom in der Regelzone von 50 Hertz nicht mehr zu jeder Zeit über das vorhandene Drehstromnetz aufgenommen und übertragen werden. Diese Situationen werden mit dem fortlaufenden Zubau von erneuerbaren Energien zukünftig weiter zunehmen. Die installierte Leistung aus Onshore-Windkraftanlagen betrug in der Regelzone von 50 Hertz Ende 2012 ca. 12,5 GW und steigt in dem den Netzberechnungen zum Bundesbedarfsplangesetz zugrunde liegenden „Szenario B 2022“ auf 16,4 GW an. Das „Szenario B 2022“ geht bis zum Jahr 2022 von keinerlei Zubau an Braunkohlekapazitäten in der 50-Hertz-Regelzone aus, so dass der Transport von Braunkohlestrom nicht als wesentlicher Treiber des Netzausbaus bezeichnet werden kann.

4. Erachtet die Bundesregierung die Öffentlichkeitsbeteiligung an den Planungen für den Bau der HGÜ-Leitung Lauchstädt–Meitingen für ausreichend, und welche zusätzlichen, fakultativen Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind aus Sicht der Bundesregierung für diese Planungen denkbar?

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine effektive und frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit in die Planung und Umsetzung von Netzausbauvorhaben ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz des Netzausbaus. Vor diesem Hintergrund ist in den Verfahren zur Bundesfachplanung und Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) der Öffentlichkeitsbeteiligung ein großer Stellenwert zugeschrieben.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich Initiativen der Vorhabenträger, vor Beginn des förmlichen Verfahrens Korridorvorschläge in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und mit der Öffentlichkeit zu den Planungen in den Dialog zu treten. Dasselbe gilt für die Umsetzung fakultativer Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten während des gesamten Planungsverfahrens. Die Entscheidung über die Durchführung und die konkrete Ausgestaltung fakultativer Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung obliegt grundsätzlich den Vorhabenträgern. Die Bundesnetzagentur führt deutschlandweit Dialogveranstaltungen, Workshops und Informationstage zum Thema Netzausbau durch, um eine umfangreiche Information und Einbindung der Öffentlichkeit in und außerhalb der Verfahren sicherzustellen. Um eine akzeptanzsteigernde Wirkung zu erzielen, ist es wichtig, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umsetzung von konkreten Leitungsausbauvorhaben an die Bedürfnisse des Einzelfalls angepasst wird und die Belange der Betroffenen hinreichend berücksichtigt.

5. Erachtet die Bundesregierung die im BBPlG vorgesehene Möglichkeit einer Erdverkabelung für HGÜ-Leitungen in konfliktreichen Räumen für ausreichend, und wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Mit der Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen bestehen derzeit noch keine hinreichenden Erfahrungen insbesondere zur wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit in unserem Übertragungsnetz. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Bundesregierung der Einsatz von Erdkabeln weiterhin auf ausgewählte Pilotvorhaben und klar definierte Ausnahmefälle zu beschränken. Um zügiger Erfahrungen mit dieser Technologie zu sammeln, hat die Bundesregierung in die EEG-Novelle (EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz), die am 8. April 2014 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, einen Regelungsvorschlag aufgenommen, um die im Bundesbedarfsplangesetz vorgesehene Möglichkeit zur Verkabelung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten für alle im Bundesbedarfsplan enthaltenen HGÜ-Pilotvorhaben vorzusehen.

6. Welche Konsequenzen und Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer „Keine Kohle heißt keine Kohle“ (siehe Süddeutsche Zeitung vom 25. Februar 2014)?

Die Bundesregierung kommentiert die Aussage des bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer nicht.

7. Ab wann hält die Bundesregierung es für möglich, dass das Bundesland Bayern vollständig auf Importe von Strom, insbesondere von Kohlestrom, verzichten kann?

Welche Maßnahmen müssten dafür ergriffen werden?

Ein Verzicht auf Stromimporte nach Bayern wäre nicht mit den gegebenen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen vereinbar und stünde insbesondere den allen Verbrauchern zugute kommenden Zielen der Intensivierung des Wettbewerbs im Stromhandel sowie der Integration der Erneuerbaren Energien entgegen. Eine Eigenversorgung Bayerns ist unter den gegebenen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen weder realistisch noch anzustreben.

8. Wäre der Bau der HGÜ-Leitung Lauchstädt–Meitingen auch dann notwendig, wenn die ostdeutschen Braunkohlekraftwerke innerhalb der kommenden 15 bis 20 Jahre vom Netz gehen würden, und wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bedarf für die HGÜ-Leitung Bad Lauchstädt–Meitingen wird bei der Fortschreibung der Netzentwicklungspläne regelmäßig überprüft. Inwiefern mögliche Änderungen in der Erzeugungsstruktur und dem Stromhandel zukünftig zu anderen Stromflüssen führen und einen abweichenden Netzausbaubedarf begründen könnten, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Es ist jedoch festzustellen, dass die ostdeutschen Braunkohlekraftwerke nicht diejenigen Erzeugungsanlagen sind, die den Bedarf für die HGÜ-Leitung Bad Lauchstädt–Meitingen wesentlich bestimmen. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen hätte eine Abschaltung der ostdeutschen Braunkohlekraftwerke in den nächsten 15 bis 20 Jahren aufgrund des gleichzeitig erwarteten Zubaus erneuerbarer Energien (EE) voraussichtlich keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Notwendigkeit des Baus neuer Stromtrassen nach Bayern.

9. An wie vielen Stunden im Jahr erwartet die Bundesregierung, dass die HGÜ-Leitung Lauchstädt–Meitingen hauptsächlich mit Strom aus erneuerbaren Energien ausgelastet sein wird (bitte nach EE-Auslastung von mehr als 25 Prozent, mehr als 50 Prozent, mehr als 75 Prozent, 100 Prozent jeweils in den Jahren 2022 bis 2032 aufschlüsseln, falls Daten vorliegen, bitte auch darüber hinaus)?

Welche Kraftwerke in das Übertragungsnetz einspeisen, hängt primär nicht von einer einzelnen Leitung ab, sondern von den installierten Erzeugungseinheiten und vom Markt. Dementsprechend transportiert die HGÜ-Leitung Bad Lauchstädt–Meitingen einen marktbasieren Energiemix, zu dem auch Braunkohlestrom zählt. Eine konkrete Zuordnung der von der HGÜ-Leitung transportierten Elektronen zu einer Erzeugungseinheit oder -art ist technisch nicht möglich.

10. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der Planung beim Bau eines Braunkohlekraftwerks in Profen (Sachsen-Anhalt) durch das Unternehmen Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG), und welchen Einfluss hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Bau der Leitung Lauchstädt–Meitingen auf die Investitionsentscheidung der MIBRAG für oder gegen dieses Kraftwerk?

Nach Kenntnis der Bundesregierung befindet sich das Kraftwerk Profen der MIBRAG im Stadium der Projektentwicklung. Über den Einfluss des Baus der HGÜ-Leitung Bad Lauchstädt–Meitingen auf die Investitionsentscheidung der MIBRAG hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

11. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Einführung einer sogenannten Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch, welche die bayerische Landesregierung erklärtermaßen für die Einführung einer Abstandsregel in zehnfacher Höhe der Windenergieanlage zur Wohnbebauung nutzen möchte, den Ausbau der Windenergie in Bayern behindern wird?

Wenn ja, wie viele derzeit geplante Windenergieanlagen könnten bei Einführung dieser Abstandsregelung in Bayern nicht gebaut werden, und wie viel Stromerzeugungskapazität fiel damit weg (bitte nach Anzahl der Windenergieanlagen und installierter Leistung aufschlüsseln)?

Wenn nein, warum nicht?

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht Folgendes vor: „Wir werden eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) einfügen, die es ermöglicht, länderspezifische Regeln über Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen.“

In der Sitzung des Bundeskabinetts am 8. April 2014 wurde ein entsprechender Regierungsentwurf beschlossen. Ob und inwieweit die Einführung einer Länderöffnungsklausel Auswirkungen auf den Ausbau der Windenergie haben wird, hängt davon ab, ob und in welcher Weise die Länder hiervon Gebrauch machen.

12. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorschlag von Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge vom Energie-wirtschaftlichen Institut an der Universität zu Köln (EWI), Süddeutschland solle eine eigene Preiszone für Strom bilden, damit sich der Bau von Gaskraftwerken in Süddeutschland wirtschaftlich rechnet (siehe Gastbeitrag „Irreführende Annahme“ im Handelsblatt vom 25. Februar 2014, S. 48), und wie würde sich nach Informationen der Bundesregierung der Strompreis in einer süddeutschen Preiszone entwickeln im Vergleich zu einem bundesweiten Strompreis?

Welche Auswirkungen hätte dieser Strompreis auf mögliche Investitionen in Stromerzeugungskapazitäten im Bundesland Bayern?

Grundsätzlich würde ein Market Splitting innerhalb Deutschlands (Süddeutschland/Norddeutschland) dazu führen, dass für Zeiten, in denen das Netz zwischen diesen Regionen engpassbehaftet ist, die kurzfristigen Preise (Spotmarkt) für Süddeutschland höher sein können als für Norddeutschland. Die Häufigkeit und Höhe der sich daraus ergebenden Preisunterschiede sind von einer ganzen Reihe unterschiedlicher Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der regionalen Verteilung der Last, von der Grenzkostenstruktur und regionalen Belegenheit der ggf. einspeisenden Einheiten (Kraftwerke und Erneuerbaren-Anlagen) wie auch vom Fortschritt des Netzausbaus in Deutschland und Europa. Berechnungen für die

Aufteilung in viele kleine Preiszonen (sog. Nodal-Pricing-Ansatz) zeigen, dass es bei Engpasssituationen zu erheblichen Preisunterschieden kommen kann. Für die Teilung in zwei Preiszonen wäre der Effekt weniger stark. Konkrete Auswirkungen eines Marktsplittings auf die Refinanzierbarkeit von Kraftwerken sind vonseiten der Bundesregierung bislang nicht untersucht worden.

